



# Lohnempfehlung für Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten

## **Grundsatz**

Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten werden in der Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht.

Der Grund für die Reduktion der Lohnklasse gegenüber der früheren Empfehlung liegt in der neu geregelten Ausbildung. Früher liessen sich Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten zunächst als Regelklassenlehrperson ausbilden und absolvierten nach einer mindestens zweijährigen Berufspraxis anschliessend eine drei- bis vierjährige Vollzeitausbildung in Psychomotorik. Heute ist die Ausbildung zur Psychomotoriktherapeutin bzw. -therapeut eine Erstausbildung und schliesst mit einem Bachelor-Diplom ab.

## **Amtierende Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten**

### Altrechtliche Ausbildung

Amtierende Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, die sowohl über ein Regelklassenlehrdiplom als auch über eine Psychomotorik-Ausbildung verfügen, werden weiterhin in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht. Zu dieser Gruppe zählen auch amtierende Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, die über altrechtliche schweizerische Psychomotorik-Ausbildungen oder andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. EDK anerkannte ausländische Master- bzw. Universitätsausbildungen) verfügen. Diese Besitzstandsregelung gilt bis zum Austritt (vgl. nachstehender Punkt).

### Neue Ausbildung

Amtierende Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, die gemäss dem neuen Ausbildungsgang nur über ein Diplom in Psychomotorik (auf Bachelorstufe) verfügen, derzeit aber in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht sind, werden in die Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) überführt. Die Überführung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Der heutige Lohn wird weiterhin unverändert gewährt. Eine Lohnentwicklung erfolgt solange nicht mehr, bis der theoretische Lohn in der Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) aufgrund der Lohnentwicklung betragsmässig den bisherigen Lohn übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Lohn in der neuen Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht. Das Volksschulamt empfiehlt diese Variante umzusetzen.
2. Unter Einhaltung der Kündigungsfrist wird auf den ordentlichen Kündigungstermin die Einstufung in der Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) bekannt gegeben (Ände-

rungskündigung). Das Volksschulamt empfiehlt, nach Möglichkeit auf diese Variante zu verzichten.

## **Wiedereintritt**

### Innert drei Jahren mit altrechtlicher Ausbildung

Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, die sowohl über ein Regelklassenlehrdiplom als auch über eine Psychomotorik-Ausbildung verfügen und innert drei Jahren nach dem Austritt als Psychomotoriktherapeutin oder als Psychomotoriktherapeut wieder eine Anstellung in der psychomotorischen Therapie im Kanton Zürich übernehmen, werden weiterhin in der Lohnkategorie IV (LR 11.01; entspricht Lohnklasse 20) eingereiht.

### Innert drei Jahren mit neuer Ausbildung

Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, die gemäss dem neuen Ausbildungsgang nur über ein Diplom in Psychomotorik verfügen, werden bei einem Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren in die Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht.

### Nach mehr als drei Jahren; unabhängig von der Ausbildung

Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten werden bei einem Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren Unterbruch und unabhängig von ihrer Ausbildung in die Lohnkategorie III (LR 10.01; entspricht Lohnklasse 19) eingereiht.